

Verordnung über die öffentlichen Parkplätze (Parkplatzverordnung)

Inhaltsverzeichnis		Seite
1. Allgemeine Bestimmungen		2
Art. 1	Öffentliche Parkplätze	2
Art. 2	Bewirtschaftung	2
Art. 3	Gebührenpflichtige Parkplätze	2
Art. 4	Parkzonen	3
2. Parkkarten		3
Art. 5	Grundsatz	3
Art. 6	Geltung	4
Art. 7	Wirkungen	4
Art. 8	Berechtigte	4
Art. 9	Abgabe	4
Art. 10	Anbringen im Fahrzeug	5
Art. 11	Rückgabe, Entzug	5
3. Gebühren		5
Art. 12	Gebührenpflicht und Gebührenfreiheit	5
Art. 13	Parkgebühren	5
Art. 14	Gebühren für Parkkarten	5
Art. 15	Gratis-Parkkarten	6
Art. 16	Rückerstattung von Gebühren	6
4. Vollzug		6
Art. 17	Grundsatz	6
Art. 18	Kontrolle	6
Art. 19	Strafbestimmungen	6
5. Schlussbestimmungen		7
Art. 20	Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 21	Inkrafttreten	7
Genehmigung		7
Publikation		7

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Belp beschliesst, gestützt auf

- Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003,
 - Artikel 6 des Reglements vom 22. Juni 2006 über die Benützung der öffentlichen Parkplätze,
- folgende

Verordnung über die öffentlichen Parkplätze (Parkplatzverordnung)

1. Allgemeine Bestimmungen

Öffentliche Parkplätze

Art. 1

¹ Öffentliche Parkplätze im Sinn dieser Verordnung sind markierte und der Öffentlichkeit zugängliche Abstell- und Parkplätze im Sinn von Artikel 1 Absatz 3 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze (Parkplatzreglement).

² Keine öffentlichen Parkplätze sind Abstell- und Parkplätze, welche die Gemeinde fest an bestimmte Personen vermietet oder in anderer Weise einem beschränkten Personenkreis zugänglich macht.

Bewirtschaftung

Art. 2

¹ Die Gemeinde bewirtschaftet die öffentlichen Parkplätze nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

² Die Parkplätze werden je nach zulässiger Benützung den Parkzonen nach Artikel 4 zugeteilt.

³ Die Gemeinde signalisiert die zulässige Benützung in den Parkzonen. Sie kann einzelne Parkplätze für bestimmte Kategorien von Fahrzeugen reservieren, namentlich für Fahrzeuge von Behinderten oder für Busse.

Gebührenpflichtige
Parkplätze

Art. 3

¹ Die Gemeinde bewirtschaftet gebührenpflichtige Parkplätze mit Parkuhren, Ticketautomaten oder bargeldlosen Zahlungssystemen.

² Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen leichte Motorwagen nur mit Kontrollschild, gegen Gebühr und gemäss der Signalisation vor Ort (Artikel 2 Absatz 3) abgestellt werden.

³ Vorbehalten bleibt das gebührenfreie Parkieren nach Artikel 4 Absatz 1 des Parkplatzreglements und Artikel 12.

Parkzonen

Art. 4

¹ Parkzonen mit Parkplätzen in blauen Zonen sind folgende Zonen:

- Zone 1: Bahnhofstrasse / Parkplatz Mobilier / Puccini / Friedhofweg
- Zone 2: Belpbergstrasse
- Zone 3: Brunnenstrasse / Neumattstrasse / Schafmattstrasse / Zelgweg / Bayweg / Hühnerhubelstrasse
- Zone 4: Muristrasse / Schössliweg

² Parkzonen mit Parkplätzen für das anderweitig zeitlich beschränkte Parkieren sind folgende Zonen:

- Zone 5: Carparkplatz Dorfstrasse
- Zone 6: Kindergarten Scheuermatt
- Zone 7: Viehschauplatz Allmendweg
- Zone 8: Viehschauplatz Belpberg
- Zone 9: Schulanlage Belpberg

³ Parkzonen mit gebührenpflichtigen Parkplätzen sind folgende Zonen:

- Zone 10: Park+Ride-Parkplätze Haltestelle Steinbach
- Zone 11: Park+Ride-Parkplätze Freiverlad BLS AG / Ahornweg
- Zone 12: Brüggstrasse / Campagna
- Zone 13: Dorfzentrum Kreuz
- Zone 14: Parkplatz Mittelstrasse
- Zone 15: Schulanlage Mühlematt / Gurnigelweg / Thalgutstrasse / Parkplatz Schützenhaus
- Zone 16: Schulanlage Neumatt
- Zone 17: Schulanlage Dorf
- Zone 18: Sport- und Freizeitanlage Giessenbad

⁴ Die Parkzonen sind auf dem Plan im Anhang zu dieser Verordnung eingezeichnet.

2. Parkkarten

Grundsatz

Art. 5

¹ Die Gemeinde gibt nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Parkkarten ab.

² Für die folgenden Parkzonen werden unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 2 keine Parkkarten abgegeben:

- Zone 1 (Bahnhofstrasse / Parkplatz Mobilier / Puccini / Friedhofweg)
- Zone 5 (Carparkplatz Dorfstrasse)
- Zone 7 (Viehschauplatz Allmendweg)
- Zone 8 (Viehschauplatz Belpberg)
- Zone 9 (Schulanlage Belpberg)
- Zone 12 (Brüggstrasse / Campagna)
- Zone 18 (Sport- und Freizeitanlage Giessenbad)

Geltung	<p>Art. 6</p> <p>¹ Parkkarten gelten für eine bestimmte Parkzone nach Artikel 4.</p> <p>² Für mehr als eine Zone gelten Parkkarten für die Parkzonen 10 (Park+Ride-Parkplätze Haltestelle Steinbach) und 11 (Park+Ride-Parkplätze Freiverlad BLS AG / Ahornweg).</p> <p>³ Die Parkkarten gelten für einen Tag von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr (Tageskarte), für einen Kalendermonat (Monatskarte) oder für mehrere Kalendermonate (Dauerkarte) innerhalb eines Kalenderjahrs (maximal bis 31.12. des Ausstellungsjahrs). Massgebend sind die auf der Karte vermerkten Daten.</p> <p>⁴ Sie gelten für ein bestimmtes Fahrzeug oder für zwei Fahrzeuge mit einer bestimmten Kontrollnummer.</p> <p>⁵ Der Geltungsbereich nach den Absätzen 1 – 4 ist auf der Parkkarte vermerkt.</p>
Wirkungen	<p>Art. 7</p> <p>¹ Parkkarten berechtigen dazu, ein Fahrzeug auf Parkplätzen in der oder den angegebenen Zone(n) während der Geltungsdauer der Parkkarte zeitlich unbeschränkt zu parkieren.</p> <p>² Sie verleihen keinen Anspruch auf Benützung eines bestimmten Parkplatzes oder auf eine anderweitige Parkierungsmöglichkeit auf öffentlichem Grund.</p> <p>³ Die Berechtigung nach Absatz 1 kann durch zeitlich befristete Parkierungsbeschränkungen wegen Bauarbeiten, besonderer Anlässe und dergleichen eingeschränkt werden.</p>
Berechtigte	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Gemeinde gibt Parkkarten ab an Personen mit Wohnsitz in Belp und in weiteren Fällen, wenn Personen auf eine Parkkarte angewiesen sind.</p> <p>² Sie kann für besondere Anlässe oder für das Militär, den Zivilschutz oder Blaulicht-Organisationen, Tageskarten abgeben, auch für die in Artikel 5 Absatz 2 genannten Parkzonen. Ein Rechtsanspruch auf solche Karten besteht nicht.</p> <p>³ Dauerkarten für die Parkzone 13 (Dorfzentrum Kreuz) werden nur an Mieterinnen und Mieter des Dorfzentrums oder des Kreuzstocks abgegeben.</p> <p>⁴ Parkkarten für die Parkzone 6 (Kindergarten Scheuermatt) werden nur an da tätige Lehrpersonen oder andere Angestellte abgegeben.</p>
Abgabe	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Gemeinde gibt Parkkarten auf Gesuch hin ab, wenn die Voraussetzungen nach den vorstehenden Bestimmungen erfüllt sind.</p> <p>² Die Abgabe kann im Online-Verfahren erfolgen.</p>

Anbringen im Fahrzeug **Art. 10**
Die Parkkarte muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.

Rückgabe, Entzug **Art. 11**
¹ Wer die Voraussetzungen für die Parkkarte nach Artikel 8 oder 15 nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte unaufgefordert innert 14 Tagen der Gemeinde zurückzugeben.
² Die Gemeinde kann eine Parkkarte für die gesamte restliche Geltungsdauer oder für eine bestimmte kürzere Zeit entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet worden ist.
³ Der Entzug einer Parkkarte begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.

3. Gebühren

Gebührenpflicht und Gebührenfreiheit **Art. 12**
¹ Das Parkieren auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen in den Parkzonen nach Artikel 4 Absatz 3 – mit Ausnahme der Zone 12 (Brüggstrasse / Campagna) – ist während der ersten drei Stunden gebührenfrei.

² Im Übrigen sind für das Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen während 24 Stunden am Tag und sieben Tagen in der Woche die Gebühren gemäss den folgenden Bestimmungen geschuldet.

Parkgebühren **Art. 13**
¹ Die Parkgebühr beträgt Fr. 0.50 pro Stunde.
² Für die Parkzone 14 (Freizeit- und Sportanlage Giessenbad) betragen die Parkgebühren

a) pro Stunde	Fr.	0.50
b) für den ersten ganzen Tag	Fr.	10.00
c) für jeden zusätzlichen Tag bis zu höchstens 28 Tagen	Fr.	6.00

Gebühren für Parkkarten **Art. 14**
¹ Die Gebühren für Parkkarten betragen

a) für eine Tageskarte	Fr.	5.00
b) für eine Dauerkarte für Lehrpersonen, weitere Angestellte der Gemeinde und Mitarbeitende der Kantonspolizei pro Monat	Fr.	20.00
c) für eine Dauerkarte in den übrigen Fällen pro Monat	Fr.	50.00

² Wer die Parkkarte nicht vorschriftsgemäss im Fahrzeug angebracht hat, deswegen gebüsst worden ist und die Parkkarte nachträglich vorweist, schuldet anstelle der ausgestellten Busse eine Gebühr von Fr. 20.00.

Gratis-Parkkarten

Art. 15

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident hat Anspruch auf eine Gratis-Parkkarte.

² Der Gemeinderat bewilligt die Abgabe von Gratis-Parkkarten für bestimmte oder unbestimmte Zeit an weitere Behördenmitglieder und Angestellte der Gemeinde, die aus dienstlichen Gründen auf die Benützung eines Fahrzeugs angewiesen sind.

³ Er kann die Abgabe von Gratis-Parkkarten in weiteren begründeten Fällen, insbesondere für Anlässe im öffentlichen Interesse der Gemeinde, bewilligen.

Rückerstattung
von Gebühren

Art. 16

Wer eine Dauerkarte mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens sechs Monaten hinterlegt oder zurückgibt, hat Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühr für die nicht beanspruchten vollen Monate abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.00.

4. Vollzug

Grundsatz

Art. 17

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Bereich Liegenschaften der Abteilung Finanzen.

Kontrolle

Art. 18

¹ Der Gemeinderat bestimmt eine Stelle, welche die Einhaltung des Parkplatzreglements und dieser Verordnung überwacht.

² Er kann diese Aufgabe einer geeigneten privaten Organisation übertragen.

Strafbestimmungen

Art. 19

¹ Vorsätzliche Widerhandlungen gegen das Parkplatzreglement oder diese Verordnung, insbesondere falsche Angaben zur Berechtigung für eine Parkkarte oder die missbräuchliche Verwendung einer Parkkarte, werden mit Busse bis Fr. 2'000.00 bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen Anwendung finden.

² Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung. Er kann in leichten Fällen von einer Bestrafung absehen.

³ Für das Verfahren gelten die Artikel 58 ff des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 und Artikel 50 ff der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

⁴ Übertretungen der Parkierungsvorschriften werden nach der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996 geahndet.

5. Schlussbestimmungen

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 20

Die Verordnung vom 25. Juni 2015 über die Benützung der öffentlichen Parkplätze ist aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 21

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 16. November 2017 genehmigt.

Gemeinderat Belp

Der Präsident



Benjamin Marti

Der Sekretär



Markus Rösti

Publikation

Die Inkraftsetzung der Verordnung über die öffentlichen Parkplätze (Parkplatzverordnung) wurde am 23. November 2017 im Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland publiziert.

Belp, 24. November 2017



Markus Rösti
Leiter Abteilung Präsidiales